Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/6698729e-d111-3f9e-bb94-3d1f020d96fd

Bibliografie	
Titel	Bedarfsgegenständeverordnung
Redaktionelle Abkürzung	BGV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-40-46

Bedarfsgegenständeverordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5)

Zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

Redaktionelle Inhaltsübersicht	**§§**

Gleichstellung	1
Begriffsbestimmungen	2
Verbotene Stoffe	3
Zugelassene Stoffe	4
Verbotene Verfahren	5
Höchstmengen	6
Verwendungsverbote	7
Übergang von Stoffen auf Lebensmittel	8
Warnhinweise	9
Kennzeichnung, Nachweispflichten	10
Kennzeichnung von Schuherzeugnissen	10a
Untersuchungsverfahren	11
Ausnahmen für die Einfuhr	11a
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	12

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
Unberührtheitsklausel	13
(Aufhebung von Vorschriften)	14
(weggefallen)	15
Übergangsvorschriften	16
(In-Kraft-Treten)	17
Stoffe, die bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten Bedarfsgegenständen nicht verwendet werden dürfen	Anlage 1
Stoffe, die für die Herstellung von Zellglasfolien zugelassen sind	Anlage 2
Monomere und sonstige Ausgangsstoffe, die für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassen sind	Anlage 3
Verfahren, die beim Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände nicht angewendet werden dürfen	Anlage 4
Bedarfsgegenstände, die bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge enthalten dürfen	Anlage 5
Bedarfsgegenstände, die bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge freisetzen dürfen	Anlage 5a
Bedarfsgegenstände, von denen bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen dürfen	Anlage 6
Bedarfsgegenstände, die mit einem Warnhinweis versehen sein müssen	Anlage 7
(weggefallen)	Anlage 8
Bedarfsgegenstände, bei denen bestimmte Inhaltsstoffe anzugeben sind	Anlage 9
Verfahren zur Untersuchung bestimmter Bedarfsgegenstände	Anlage 10
	Anlage 11
Angaben in der schriftlichen Erklärung nach § 10 Abs. 1	Anlage 12
Vorläufiges Verzeichnis der Additive	Anlage 13
	Anlage 14

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH